

An das Finanzamt	Eingangsvermerk des Finanzamtes	
	Steuernummer	Team

Zutreffendes bitte ankreuzen !

## Beilage zur Umsatzsteuervoranmeldung

für den Kalendermonat

für das Kalendervierteljahr

Jahr

**Der reservierte Überschuss aus der Umsatzsteuervoranmeldung ist zur Abdeckung der nachstehend angeführten Abgaben zu verwenden.**

zum Beispiel:

- DB = Dienstgeberbeitrag
- DZ = Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- E = (Anzahlung) Einkommensteuer
- EL = Elektrizitätsabgabe
- EU = Einfuhrumsatzsteuer
- GA = Erdgasabgabe
- K = (Anzahlung) Körperschaftsteuer
- KA/KB = Kapitalertragsteuer
- KR = Kraftfahrzeugsteuer
- KU = Kammerumlage
- L = Lohnsteuer
- N = Normverbrauchsabgabe
- WA = Werbeabgabe

Folgende Zeiträume sind insbesondere zulässig:  
 Monat: MMJJJJ (z.B. 032009), Quartal: MMMJJJJ (z. B. 04062009) und für Anzahlungen E und K: 0112JJJJ.

**Hinweise:** Die Abgaben sind nur dann im nebenstehenden Raster anzugeben, wenn **keine Zahlung** zu leisten ist, weil der Überschuss und ein allfälliges Guthaben zur Abdeckung ausreichen. Reichen der Überschuss und ein allfälliges Guthaben nicht aus, so sind die Abgaben zusammen mit der Umsatzsteuer **nur auf dem Zahlungsbeleg** anzugeben.

Abgabenart	Zeitraum	Betrag in Euro
<b>SUMME</b>		

### Anträge auf Verwendung eines Guthabens

**Übertragung (Umbuchung, Überrechnung)**

Bitte unbedingt angeben: Bezeichnung der kontoführenden Behörde (Finanz-, Zollamt), Abgabenkonto (Steuernummer), Betrag

**Rückzahlung**

Bitte unbedingt angeben: Bank/Bankleitzahl, Girokonto-/Postscheckkonto-Nr., IBAN, BIC, Kontowortlaut (bei abweichendem Zahlungsempfänger), Betrag

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

**Nur vom Finanzamt auszufüllen!**

Bearbeiter(in)  
 Datum, Handzeichen \_\_\_\_\_

## Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Die Umsatzsteuer ist monatlich/vierteljährlich selbst zu berechnen und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats (Fälligkeitstag) zu entrichten.

### 1. Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen

#### ● **Verpflichtung** zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen:

Für Unternehmer, deren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 Euro überstiegen haben, besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen besteht auch dann, wenn der Unternehmer zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet wurde oder sich für den Voranmeldungszeitraum ein Überschuss ergibt oder die Vorauszahlung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

#### ● **Keine Verpflichtung** zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen:

Wurde die Umsatzgrenze von 100.000 Euro im Vorjahr nicht überschritten, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung, wenn die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 Abs. 1) errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. In diesen Fällen muss der Unternehmer eine sogenannte interne Voranmeldung erstellen und zu seinen Unterlagen nehmen.

Unternehmer, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze (§ 6 Abs. 1 Z 7 bis 28) tätigen, sind trotz Überschreitens der Vorjahres-Umsatzgrenze von 100.000 Euro von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung befreit, sofern sich für diesen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt.

### 2. Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung auf elektronischem Weg

Die Übermittlung der Voranmeldung hat elektronisch über **FINANZOnline** zu erfolgen, ausgenommen dem Unternehmer ist dies mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar. Das Vorliegen der technischen Voraussetzungen wird dann anzunehmen sein, wenn der Unternehmer über einen Internet-Anschluss verfügt. Bei Abgabe der Voranmeldungen über den Parteienvertreter wird es anzunehmen sein, wenn dieser über einen beruflichen Internet-Anschluss verfügt.

Erfolgt die Abgabe durch den Parteienvertreter, ist es nicht erforderlich, dass sich auch der Unternehmer selbst im Rahmen des **FINANZOnline**-Verfahrens anmeldet. Für steuerlich vertretene Unternehmer besteht eine vereinfachte Anmeldemöglichkeit durch den Wirtschaftstreuhänder.

### 3. Erläuterungen zu einigen Kennzahlen

(bezüglich der übrigen Kennzahlen wird auf die Erläuterungen für das Ausfüllen der Umsatzsteuererklärung, Formular U 1a, verwiesen)

#### **Kennzahlen 000, 067 und 090:**

Entgeltsänderungen sind - **ohne Unterscheidung zwischen laufendem oder vorangegangenem Voranmeldungszeitraum** - grundsätzlich in der Kennzahl **000** sowie in den korrespondierenden Kennzahlen der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze zu berücksichtigen.

Ergibt sich rechnerisch bei einer Kennzahl eine **negative Bemessungsgrundlage**, so ist bei dieser Kennzahl der Wert Null einzutragen und der negative Betrag als Berichtigung des Steuerbetrages zu erfassen. Für die Berichtigung von Vorsteuer steht die Kennzahl **067**, für die Berichtigung von Umsatzsteuer die Kennzahl **090** zur Verfügung.

#### **Kennzahl 020:**

Hier sind die übrigen steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug einzutragen. Es ist vorgesehen, dass die Ziffer der nach § 6 Abs. 1 steuerfreien Umsätze anzuführen ist. Sind mehrere Ziffern des § 6 Abs. 1 betroffen (zB selbständiger Bausparkassenvertreter nach Z 13 und umsatzsteuerfreie Vermietung nach Z 16) so ist die Ziffer anzugeben, deren Umsatz am Höchsten ist (zB Bausparkassenvertreter nach Z 13 Umsatz 20.000 Euro und umsatzsteuerfreie Vermietung nach Z 16 Umsatz 15.000 Euro; es ist die Ziffer 13 einzutragen).

#### **Kennzahl 021:**

Unter der Kennzahl **021** sind die Umsätze für Leistungen einzutragen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Dies betrifft z.B. die Umsätze (einschließlich Anzahlungen) von Unternehmerinnen/Unternehmern, die Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 erbringen oder Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen ausführen (§ 19 Abs. 1d, Schrott-Umsatzsteuerverordnung BGBl. II Nr. 129/2007). Diese Umsätze sind zwar unter der Kennzahl **000** zu erfassen, jedoch unter der Kennzahl **021** wieder abzuziehen.

#### **Kennzahlen 032, 089 (neu für Voranmeldungszeiträume ab Jänner 2009):**

Die Steuerschuld für Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (§ 19 Abs. 1d) ist nicht wie bisher unter der KZ **057**, sondern unter der neuen Kennzahl **032** einzutragen. Die Vorsteuern betreffend die Steuerschuld nach § 19 Abs. 1d sind unter der neuen Kennzahl **089** (bisher 066) einzutragen.

#### **Kennzahlen 061, 083:**

Unter der Kennzahl **061** ist die als Vorsteuer abzugsfähige, **an die Zollbehörde entrichtete** Einfuhrumsatzsteuer einzutragen (bisheriges Verfahren; § 26 Abs. 3 Z 1).

Unter der Kennzahl **083** ist die als Vorsteuer abzugsfähige, **geschuldete und auf dem Abgabekonto verbuchte** Einfuhrumsatzsteuer einzutragen ("Einfuhrumsatzsteuer neu", § 26 Abs. 3 Z 2).

**Bitte beachten Sie:** Die Kennzahl **083** betrifft nur den Vorsteuerabzug. Der aufgrund des **Zollverfahrens bemessene** und an die **Abgabenbehörde zu entrichtende** Betrag an Einfuhrumsatzsteuer ist in der Voranmeldung nicht anzuführen. Dieser Betrag ist (mit Verrechnungsweisung) an das Finanzamt zu entrichten (Kennzeichnung auf dem Zahlschein: "EU"). Durch den in der Voranmeldung unter der Kennzahl **083** geltend gemachten Vorsteuerabzug, der die Umsatzsteuerzahllast mindert, ergibt sich jedoch bei voller Vorsteuerabzugsberechtigung keine tatsächliche Belastung an Einfuhrumsatzsteuer, bei teilweiser Vorsteuerabzugsberechtigung eine Belastung nur hinsichtlich des nichtabzugsfähigen Teils der Einfuhrumsatzsteuer.

### 4. Informationen zu FINANZOnline

#### **Was ist FINANZOnline?**

**FINANZOnline** ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der österreichischen Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie. Ziel ist es, die Bürger unter dem Motto "Amtsweg per Mausclick" mit der Finanzverwaltung zu verbinden (<https://finanzonline.bmf.gv.at>).

#### **Welche Vorteile bietet Ihnen die elektronische Umsatzsteuervoranmeldung?**

- Kostenlose Anwendung
- Kein Porto
- Kein Amtsweg, bequem von zu Hause
- Rund um die Uhr
- Keine spezielle Software
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)
- Sofortberechnung der Steuer

#### **Was bietet Ihnen FINANZOnline noch?**

- Elektronische Änderung Ihrer Unternehmerdaten (z. B. Adresse)
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos
- Elektronische Rückzahlungsanträge
- UID-Abfrage

#### **Nähere Auskünfte**

Allgemeine Informationen zur Umsatzsteuervoranmeldung finden Sie im Internet unter **www.bmf.gv.at** (wie z. B. Umsatzsteuerrichtlinien 2000). Wenn Sie Fragen zu **FINANZOnline** haben, erreichen Sie uns telefonisch unter 0810 / 22 11 00 von Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 18 Uhr, österreichweit zum Ortstarif.

Bei Fragen zu Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

**Bitte beachten Sie:** Wir ersuchen um Verständnis, dass wir für die Lösung von technischen Problemen (z. B. PC oder Internetanschluss) nicht zur Verfügung stehen können.

**Der vorliegenden Beilage zur Umsatzsteuervoranmeldung liegt das Umsatzsteuergesetz 1994 in der zum 1.1.2009 gültigen Fassung zugrunde. Für weitere Informationen (auch über steuerliche Bestimmungen der Vorjahre) stehen Ihnen die Bediensteten Ihres zuständigen Finanzamtes gerne zur Verfügung.**